

I. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde L ü t z vom 13.07.1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 2 der Ausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a KAG i.V.m. § 6 KAVO).

Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H.; der Zuschlag für jedes weitere Vollgeschosß beträgt 20 v.H.

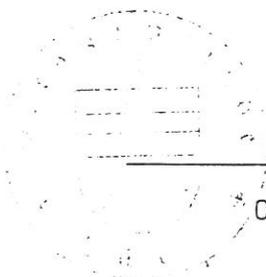
In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten (Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse) um 20 v.H. erhöht; das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 v.H.

§ 2

Dieser I. Nachtrag tritt rückwirkend zum 19.07.1987 in Kraft.

5449 L ü t z , _____

Gemeindeverwaltung L ü t z



Reuter

(Reuter)
Ortsbürgermeister

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der

Gemeinde Lütz

vom 13.07.1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14 Abs. 8, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 14 Abs. 8 KAG.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a KAG i.V.m. § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 20 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H.

§ 4

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 35 m festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 28.01.1976 außer Kraft.

GESEHEN

Cochem, den 9. JULI 87
Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem

Az.: 11/87/000-00

Im Auftrage

5449 Lütz _____, 13.07.1987

Gemeindeverwaltung Lütz


(Reuter)

Ortsbürgermeister



II. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Lütz vom 13.07.1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 14 Abs. 8, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 2 der Ausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Abrechnungseinheit

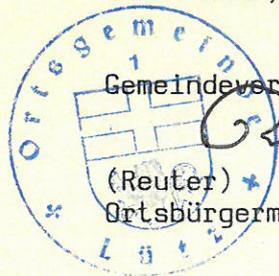
Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, im Bereich der Moselstraße ab der Ortsdurchfahrt K 37 am Haus Nr. 32 sowie im Bereich des Bebauungsplanes "Wittumhof" gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 2

Dieser II. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

18.05.1994

56290 Lütz, den



Gemeindevorwaltung Lütz

(Reuter)

Ortsbürgermeister